



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BK-25

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den in der Unterlage MAT A BND-1/11m, Tgb.-Nr. 89/14 geheim, Anlage 9, Ordner 268, Blatt 241-243, dort unter b) auf Blatt 241 angesprochenen Operationen mit Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes, einschließlich der daraus resultierenden Datenübermittlungen insbesondere an Dienste der 5-Eyes-Staaten

im Bundeskanzleramt

seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, sofern sie nicht bereits zu den Beweisbeschlüssen BK-7, BK-10 oder BK-12 dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Es wird darum gebeten, die Unterlagen bis zum 4. November 2015 vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB